



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. November 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0268(NLE)**

**14609/19
ADD 1**

**COEST 270
WTO 323**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. November 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 606 final - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 606 final - Annex.

Anl.: COM(2019) 606 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2019
COM(2019) 606 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen Beschluss des Rates
über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der
Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkt

ANLAGE

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../... DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU — REPUBLIK MOLDAU IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom ... 20...

zur Aktualisierung des Anhangs XV des Abkommens

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, insbesondere auf Artikel 147 Absätze 4 und 5, Artikel 148 Absatz 5 und Artikel 438 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juli 2016 in Kraft.
- 2) Nach Konsultationen gemäß Artikel 147 des Abkommens haben die Republik Moldau und die Europäische Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vereinbart, die Mengen für einige Waren, für die zollfreie Jahreskontingente gelten, zu erhöhen.
- 3) Die Europäische Union hat sich bereit erklärt, die Mengen für Zollkontingente für Waren mit Ursprung in der Republik Moldau hinsichtlich Tafeltrauben und Pflaumen zu erhöhen und ein neues Zollkontingent für Kirschen einzuführen. Die Republik Moldau hat sich bereit erklärt, die Mengen für Zollkontingente für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union für die folgenden in der Liste der Zugeständnisse (Republik Moldau) aufgeführten Waren schrittweise zu erhöhen: Schweinefleisch („Zollkontingent 1“), Geflügelfleisch („Zollkontingent 2“), Milcherzeugnisse („Zollkontingent 3“) und Zucker („Zollkontingent 5“).
- 4) Auf Antrag der Republik Moldau nach Artikel 148 dieses Abkommens hat sich die Europäische Union bereit erklärt, die Auslösemengen für Weizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Mais (Mehl und Pellets) und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide zu erhöhen.
- 5) Der Assoziationsrat hat mit seinem Beschluss Nr. 3/2014 vom 16. Dezember 2014 dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis zur Aktualisierung oder Änderung bestimmter Anhänge zu Handelsfragen übertragen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Anhang XV-A des Abkommens wird durch Anhang 1 dieses Beschlusses ersetzt.
2. In Anhang XV-B wird in der Liste der Erzeugnisse, für die ein Einfuhrpreis gilt, der KN-Code 2012 0809 29 00 und die Warenbezeichnung „Kirschen (ausg. Sauerkirschen/Weichseln), frisch“ gestrichen.

3. In Anhang XV-C werden die Auslösemengen für die nachstehenden Warenkategorien wie folgt geändert:
- (a) Bei der Warenkategorie 6 „Weizen, Mehl und Pellets“ wird in der Spalte mit der Überschrift „Auslösemenge (in t)“ der Betrag „75 000“ durch den Betrag „150 000“ ersetzt,
 - (b) bei der Warenkategorie 7 „Gerste, Mehl und Pellets“ wird in der Spalte mit der Überschrift „Auslösemenge (in t)“ der Betrag „70 000“ durch den Betrag „100 000“ ersetzt,
 - (c) bei der Warenkategorie 8 „Mais, Mehl und Pellets“ wird in der Spalte mit der Überschrift „Auslösemenge (in t)“ der Betrag „130 000“ durch den Betrag „250 000“ ersetzt und
 - (d) bei der Warenkategorie 10 „Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide“ wird in der Spalte mit der Überschrift „Auslösemenge (in t)“ der Betrag „2 500“ durch den Betrag „5 000“ ersetzt.
4. In Anhang XV-D, der Liste von Zugeständnissen (Republik Moldau), wird die vierte Spalte mit der Überschrift „Kategorie“ wie folgt geändert:
- (a) Alle Bezugnahmen auf „Zollkontingent 1 (4 000 t)“ werden durch „Zollkontingent 1 (4 500 t; für das Jahr 2021: 5 000 t; ab dem Jahr 2022: 5 500 t)“ ersetzt.
 - (b) Alle Bezugnahmen auf „Zollkontingent 2 (4 000 t)“ werden durch „Zollkontingent 2 (5 000 t; für das Jahr 2021: 5 500 t; ab dem Jahr 2022: 6 000 t)“ ersetzt.
 - (c) Alle Bezugnahmen auf „Zollkontingent 3 (1 000 t)“ werden durch „Zollkontingent 3 (1 500 t; ab dem Jahr 2021: 2 000 t)“ ersetzt.
 - (d) Alle Bezugnahmen auf „Zollkontingent 5 (5 400 t)“ werden durch „Zollkontingent 5 (7 000 t; für das Jahr 2021: 8 000 t; ab dem Jahr 2022: 9 000 t)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Für den Assoziationsausschuss in der
Zusammensetzung „Handel“*

Der Vorsitz

AKTUALISIERUNG DES ANHANGS XV-A DES ASSOZIIERUNGSABKOMMENS

Der Text von Anhang XV-A erhält folgende Fassung:

ANHANG XV-A**WAREN, FÜR DIE ZOLLFREIE JAHRESKONTINGENTE GELTEN (UNION)**

Laufen de Numm er	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Menge (in t)	Zollsatz
1	0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	2 000	frei
2	0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	220	frei
3	0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	20 000	frei
4	0808 10 80	Äpfel, frisch (ausg. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember)	40 000	frei
5	0809 29 00	Kirschen (ausg. Sauerkirschen/Weichseln), frisch	1 500	frei
6	0809 40 05	Pflaumen, frisch	15 000	frei
7	2009 61 10	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von ≤ 30 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	500	frei

Laufen de Numm er	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Menge (in t)	Zollsatz
	2009 69 19	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 22 EUR für 100 kg Eigengewicht		
	2009 69 51	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, konzentriert		
	2009 69 59	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. konzentriert)		